

FAQ – Teilrevision Kantonaler Richtplan Thurgau

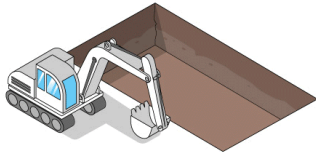
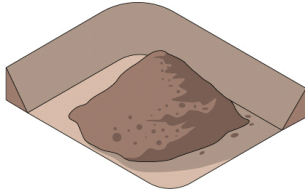
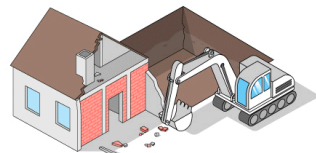
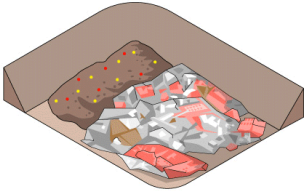
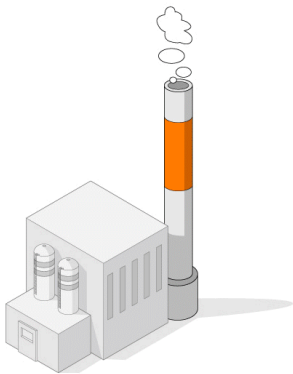
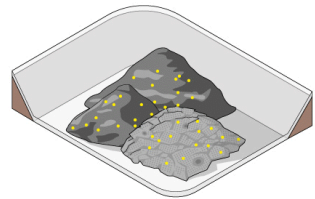
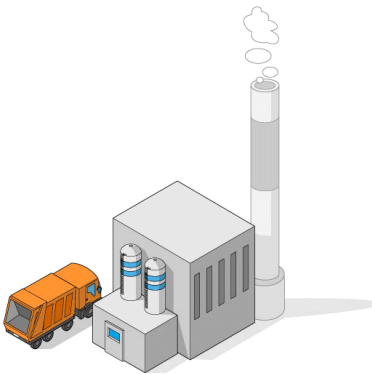
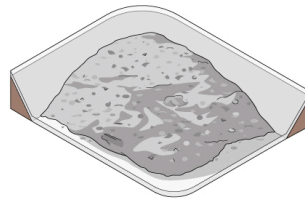
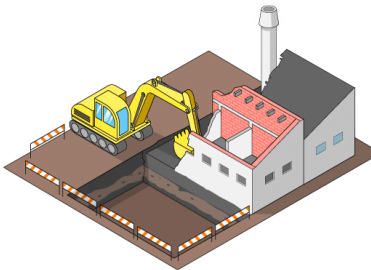
Was ist der Kantonale Richtplan?	Der Kantonale Richtplan (KRP) ist das zentrale strategische und behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons. Damit können die räumliche Entwicklung langfristig gelenkt und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg gewährleistet werden. Die Erarbeitung des KRP ist vom Raumplanungsgesetz des Bundes (Art. 6ff RPG) vorgegeben.
Wer genehmigt den Kantonalen Richtplan?	Der Kantonale Richtplan (KRP) wird vom Regierungsrat erlassen und vom Grossen Rat genehmigt. Anschliessend wird er dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt.
Wie kann die Bevölkerung am Kantonalen Richtplan mitwirken?	Eine Revision des Kantonalen Richtplans (KRP) umfasst stets auch eine Phase der „Öffentlichen Bekanntmachung“. Diese eröffnet Interessierten die Möglichkeit, ihre Anliegen einzubringen. Im Mitwirkungsbericht gibt der Regierungsrat Rechenschaft darüber, wie entsprechende Eingaben behandelt wurden, insbesondere auch darüber, in welcher Weise sie zu Änderungen der Revisionsvorlage geführt haben. Für die aktuelle Teilrevision 2024/2025 hat die Öffentliche Bekanntmachung vom 12. Mai bis 6. September 2025 stattgefunden.
Wer muss sich an den Kantonalen Richtplan halten?	Der Kantonale Richtplan (KRP) ist für Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden sowie für andere Träger öffentlicher Aufgaben verbindlich. Privaten und der Wirtschaft dient der KRP der Information und als Orientierungshilfe.
Weshalb wird der Kantonale Richtplan im Zweijahresrhythmus revidiert?	Die Rahmenbedingungen der räumlichen Entwicklung ändern sich stetig, sei es durch neue oder geänderte gesetzliche Vorgaben oder aufgrund neuer oder geänderter Vorhaben. Daraus ergibt sich ein steter Bedarf zur Anpassung des Kantonalen Richtplans (KRP). Der Zweijahresrhythmus stellt für die Anpassung ein Optimum dar im Sinne von „so wenig wie möglich, so viel wie nötig“: Vorhaben/Themen können zeitnah in den KRP aufgenommen werden, der Umfang der Anpassungen bleibt überschaubar und für alle Beteiligten besteht Klarheit in definierten Zeitabständen.
Wieso braucht es im Kantonalen Richtplan ein Unterkapitel zu Klimafragen?	Das Bundesamt für Raumentwicklung verlangt von den Kantonen, die Thematik „Klima“ in der kantonalen

	Raumstrategie beziehungsweise dem Kantonalen Richtplan (KRP) zu berücksichtigen. Mit der Klimastrategie (2023) hat der Regierungsrat aufgezeigt, wie der Kanton Thurgau auf den Klimawandel reagieren will. Die Klimastrategie umfasst u.a. das Handlungsfeld „Klimawandel in raumplanerischen Instrumenten“, das die Integration der Thematik in den KRP vorsieht.
Was sind Fruchtfolgeflächen?	Fruchtfolgeflächen (FFF) sind landwirtschaftlich nutzbare Böden von besonders hoher Qualität, die für die Ernährungssicherung dauerhaft erhalten werden sollen. Konkret handelt es sich um Böden, die sich für den Ackerbau eignen, eine hohe Ertragsfähigkeit aufweisen und sich für den regelmässigen Anbau von Kulturen im Fruchtwechsel eignen. Das Raumplanungsgesetz (RPG) verpflichtet die Kantone, einen Mindestumfang an FFF zu sichern. Der Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF) legt für jeden Kanton diesen Mindestumfang an FFF (in Hektaren) fest und definiert Grundsätze für den Umgang mit Beanspruchungen von FFF.
Was ist das Fruchtfolgeflächeninventar?	Der Kanton hat gemäss dem Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF) den Umfang der FFF in einem FFF-Inventar nachzuweisen. Es beinhaltet die rechtlich bindende, flächenscharfe Bestandsaufnahme aller FFF des Kantons.
Wann wird das Fruchtfolgeflächeninventar überarbeitet?	Seit der Erhebung im Jahr 1985 wurde das FFF-Inventar 2010 zwar teilweise aktualisiert, jedoch nie gesamthaft überarbeitet. Sobald kantonsweit neue verlässliche Bodendaten verfügbar sind, ist eine kantonsweite Neuerhebung der FFF und eine entsprechende Anpassung des FFF-Inventars vorgesehen. Als Basis dafür dient die schweizweite Bodenkartierung, die der Bund und die Kantone voraussichtlich ab 2029 gemeinsam durchführen werden. Sie dauert schätzungsweise 20 Jahre.
Was ist eine Fruchtfolgeflächen-Kompensation?	Fruchtfolgeflächen (FFF) sind grundsätzlich geschützt. Werden FFF für Vorhaben des Bundes, für neue Bauzonen oder Infrastrukturprojekte (z.B. Strassen) des Kantons und der Gemeinden beansprucht, muss ein entsprechender Ausgleich (Kompensation) geleistet werden. Eine solche Kompensation ist möglich

	- durch Auszonung von Flächen, die aktuell in der Bauzone liegen und ebenfalls FFF-Qualität aufweisen, - durch Aufwertung von Flächen, die bisher keine FFF-Qualität aufwiesen, in Form von Bodenverbesserungsmassnahmen oder Rekultivierungen (z.B. eines Deponiestandortes), - durch Neuerhebung von Flächen, die bisher nicht im FFF-Inventar verzeichnet waren, aufgrund erneuerter Bodenuntersuchungen die geforderte Qualität aber nachgewiesen werden kann.
Was ist der kommunale Energierichtplan?	Der kommunale Energierichtplan einer Gemeinde zeigt den aktuellen Stand der Planung der Gemeinde im Bereich Energie auf, insbesondere die Möglichkeiten verstärkt erneuerbare Energieträger zur Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung zu nutzen oder die Planung zur quartierweisen Wärmeversorgung.
Warum braucht es ein Ausbaukonzept für das Mittel- und Niederspannungsverteilnetz?	Mit dem Ersatz von fossilen durch erneuerbare Energieträger steigt der Bedarf an elektrischer Energie aufgrund entsprechender Technologien wie Wärmepumpen oder Elektrofahrzeuge. Damit dieser Umbau des Energiesystems wie geplant gelingen kann, braucht es ein leistungsfähiges Stromnetz, das den produzierten Strom aufnehmen und verteilen kann. Das Netz muss zudem in der Lage sein, flexibel auf sich ändernde Verbrauchersituationen reagieren zu können. Mit dem Ausbaukonzept für das Mittel- und Niederspannungsverteilnetz stellen sich die Gemeinden zusammen mit ihren Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) auf die künftigen Anforderungen an das Netz ein.
Hat der Kanton Thurgau genügend Abfalldeponien?	Die Thurgauer Deponieplanung für die Jahre 2021 bis 2050 bildet die strategische Grundlage dafür, wie der Kanton den Bedarf an Deponievolumen und Deponiestandorten über einen längeren Zeitraum (aktuell bis ca. 2050) sicherstellen will. Gemäss dieser Planung besteht gesamthaft Bedarf bei den Deponietypen A und B. In diesen Deponien werden unverschmutztes Aushubmaterial (Typ A) und nicht verwertbare Inertstoffe (Typ B) abgelagert. Sie sollen regional verfügbar sein, was heute nicht in allen Regionen der Fall ist. Bedarf besteht zudem beim Deponietyp E. Deponien dieses Typs dienen der Ablagerung von Abfällen, die nicht verwertet werden können und einen erhöhten organischen Anteil aufweisen können. Im Kanton Thurgau fällt nicht genügend Material an, um eine Deponie des Typs E

	wirtschaftlich zu betreiben. Es werden Übergangslösungen in den Nachbarkantonen sichergestellt. Die Deponieplanung wird voraussichtlich bis im zweiten Quartal 2026 aktualisiert.
Wieso braucht es im Kanton Thurgau aktuell keine Deponie des Typs C?	Der Bedarf für eine Deponie des Typs C ist im Kanton Thurgau derzeit nicht ausgewiesen. Auf einer Deponie des Typs C werden unter anderem vorbehandelte Abfälle etwa aus der Rauchgasreinigung oder Ofenauskleidungen abgelagert. Entsprechende Abfälle fallen im Kanton Thurgau nur in sehr geringem Umfang an und werden gewöhnlich auf Deponietyp E entsorgt. In anderen Kantonen dürfen Filterkuchen aus Bodenwaschanlagen, die nicht in Zementwerken verwertet werden können, auf Typ-C-Deponien abgelagert werden. Im Kanton Thurgau befindet sich zwar eine solche Bodenwaschanlage. Sie verarbeitet aber zu rund 95% Abfälle aus dem Kanton Zürich und entsorgt diese auch überwiegend dort. Künftig wird eine Zunahme von Abfällen aus Bodenwaschanlagen erwartet. Entsprechend beobachtet der Kanton Thurgau die weitere Entwicklung aufmerksam.

Deponietypen gemäss VVEA

Typ A	Typ B	Typ C	Typ D	Typ E
Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial (Verwertbares vorher entfernt) unverschmutzter Bodenaushub  ↓ 	v. a. Bauabfälle, mind. 95 % gesteinsähnliche Bestandteile (Verwertbares vorher entfernt)  ↓ 	v. a. Rückstände Rauchgasreinigung, schwerlösliche metallhaltige und anorganische Abfälle  ↓ 	Schlacke aus Kehrichtverbrennungs- anlagen und andere Schlacken sowie gewaschene Aschen  ↓ 	Abfälle, bei denen einfache chemische Reaktionen noch möglich sind (z. B. höherer organischer Gehalt), Bauabfälle mit höheren Schadstoffgehalten  ↓ 